

**Beilage 4**  
 SRO-Info 2010-01  
 vom 12.1.2010

## Risikoanalyse über die Geschäftstätigkeit des Finanzintermediärs (gilt für externe Revisoren)

### Gesetzliche Grundlage

#### Grundsatz: Ziff. 6 Abs. 5 Prüfkonzept SRO-TREUHAND|SUISSE

Im Rahmen der Prüfung nimmt der externe Revisor eine Risikoanalyse über die Geschäftstätigkeit des FI vor. Zur Erstellung der Risikobeurteilung hat der Finanzintermediär dem externen Revisor alle dazu erforderlichen Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen (Einsicht in die Buchhaltung, Tarifstrukturen, interne Reglemente, Bankunterlagen etc.). Zur Beurteilung der Einhaltung der besonderen Abklärungspflicht gemäss Art. 6 GwG sind die Detailbelege zu den Transaktionen stichprobenweise einzusehen.

### Kriterien der SRO für Risikoeinstufung des FI durch den externen Revisor

Im Rahmen des Prüfberichts (Formular Nr. 8 der SRO-TREUHAND|SUISSE) muss der externe Revisor den Finanzintermediär bezüglich seines Risikos im GwG-Bereich aus seiner Sicht einstufen. Die Einstufung gibt der SRO einen Hinweis auf die Geschäftstätigkeit des Finanzintermediärs (Dienstleistungen, Kundenumfeld) und auf seine GwG-Organisation. Nachfolgend einige Beispiele zur Einstufung aus dem Treuhandbereich.

➔ **kein Risiko:** nur bei null GwG-Mandaten

Normales GwG-Risiko	Erhöhtes GwG-Risiko
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Salärmandate</li> <li>- Zahlungsverkehr in der CH/FL oder im EU-Raum</li> <li>- Private Erbteilungen</li> <li>- Vermögensverwaltungsmandate mit eingeschränkter Vollmacht</li> <li>- Aufbewahrung von Effekten</li> </ul>	<p><b>a) GwG-Mandate mit erhöhtem Risiko</b>                      PEP / Verbindung zu NCCT-Land / neuer unbekannter Kunde ohne persönlichen Kontakt</p> <p><b>b) Transaktionen mit erhöhtem Risiko</b> (Ziff. 3.4.3 SRO-Reglement)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- «ungewöhnliche Transaktion»</li> <li>- Anhaltspunkt Verbrechen oder kriminelle Organisation</li> <li>- Bargeld über CHF 100'000.—</li> <li>- Money-Transfer über CHF 5'000.—</li> <li>- erhebliche Abweichungen zu den üblichen Transaktionsvolumen und –frequenzen</li> <li>- erhebliche Abweichungen gegenüber den in vergleichbaren Geschäftsbeziehungen üblichen Transaktionsarten, Transaktionsvolumina und –frequenzen</li> </ul> <p><b>c) Aktivitäten für Finanzvehikel *)</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Organstellung bei Domizilgesellschaften ausserh. CH/FL/EU (offshore-Strukturen)</li> <li>- Ausländische, private Stiftungen</li> <li>- Trusts</li> <li>- Nicht eingeschränkte Vermögensverwaltungsmandate</li> </ul> <p><b>d) Ungenügende Organisation / unvollständige GwG-Dossiers</b></p>

\*) Der externe Revisor kann bei seiner Risikoanalyse von den Vorgaben (Aktivitäten für Finanzvehikel) abweichen, ist jedoch verpflichtet, eine plausible, schriftliche Begründung im Prüfbericht (Formular Nr. 8) anzubringen. Die übrigen Situationen (a, b und d) gelten immer als erhöhtes GwG-Risiko.